

PSG III Entwurf:

Was ändert sich, vorausgesetzt Bundestag und Bundesrat stimmen zu?

Sollte dem Pflegestärkungsgesetz III von beiden Instanzen zugestimmt werden, wird der erweiterte Pflegebedürftigkeitsbegriff auch ins Sozialgesetz und dementsprechend auch in das SGB XII übernommen. Damit wird dieser auch relevant für Menschen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten. Diese Personen können nun ab 2017 zusätzlich zu hauswirtschaftlichen und pflegerischen Leistungen auch pflegerische Betreuungsleistungen beim Sozialhilfeträger beantragen und erhalten. Zudem haben Personen, die keine Pflegeversicherung abgeschlossen haben und Leistungen nur über den Sozialhilfeträger beziehen ab 2017 Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von 125,00 €. All dies unter der Annahme, dass dem Gesetz zugestimmt wird.

Eine weitere Neuregelung bei Inkrafttreten des PSG III wäre die Stichprobenerweiterung bei den Abrechnungsprüfungen des MDK um jene Personen, die nur Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V beziehen oder gar keine Leistungen der Pflegekasse erhalten. Zudem müssen Pflegedienste, die mindestens zwei intensivpflichtige Personen in einer Wohngemeinschaft betreuen, dies ab 2017 den Krankenkassen melden, was unangemeldete Abrechnungs- und Qualitätsprüfungen nach sich zieht.

Quelle: Bülter, J. „PSG III: Mehr Leistungen auch im SGB XII“ in AmPuls No. 7, Juli 2016